

Nr. B 1010

**Durchführungsverordnung zur Kirchensteuerordnung
(KiStDV)**

vom 1. Februar 1973

Aufgrund des § 9 Abs. 6 und des § 13 der Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KiStO) vom 1. Juli 1971 (KABl. 1971, S. 398ff.) in der Fassung der Änderung vom 15. Oktober 1972 (KABl. 1972, S. 191-192) wird bestimmt:

Zu § 1 KiStO:

§ 1 – Steuerbedarf

Die Bedürfnisse, zu deren Deckung die Diözese und ihre Kirchengemeinden Kirchensteuern erheben, werden samt den zugehörigen Einnahmen in den Haushaltsplänen eines jeden Jahres in der voraussichtlich anfallenden Höhe veranschlagt. Der die Einnahmen übersteigende Ausgabenbetrag stellt den Steuerbedarf dar.

Zu § 2 KiStO:

§ 2 – Mehrfacher Wohnsitz

Der Kirchengemeinde des Nebenwohnsitzes eines Steuerpflichtigen kann ein angemessener Anteil der von der Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes eingezogenen Ortskirchensteuer (§ 4 Abs. 2 KiStO) überlassen werden, wenn der Verbleib der eingezogenen Ortskirchensteuer bei der Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes für die Kirchengemeinde des Nebenwohnsitzes unzumutbare Nachteile zur Folge hätte. Kommt zwischen den beteiligten Kirchengemeinden eine Vereinbarung hierüber nicht zustande, entscheidet der Diözesanverwaltungsrat nach billigem Ermessen, ob und in welcher Höhe eine Verteilung vorzunehmen ist.

Zu § 4 KiStO:

§ 3 – Kirchengrundsteuer

- (1) Die Ortskirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen (Kirchengrundsteuer – KiGrSt –) wird in einem innerhalb der Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) einheitlichen Hundertsatz der Grundsteuermessbeträge erhoben. Ein vom Hauptort abweichender Hebesatz für Nebenorte ist nicht zulässig.
- (2) Auf die Messbeträge der Grundsteuer A können höhere Hebesätze als auf die Messbeträge der Grundsteuer B angewandt werden. Der Hebesatz soll jedoch für die Messbeträge der Grundsteuer A 30 v. H., der Grundsteuer B 20 v. H. nicht übersteigen.
- (3) Gehört der Ehegatte eines Steuerpflichtigen der römisch-katholischen Kirche nicht an, darf die Kirchengrundsteuer nur nach den Messbeträgen (Messbetragsanteilen) bemessen werden, die dem steuerpflichtigen Ehegatten zuzurechnen sind.

§ 4 – Kirchgeld

- (1) Kirchgeld kann nur als festes Kirchgeld in Höhe der Mindestbeträge der einheitlichen Kirchensteuer erhoben werden (§ 4 Abs. 4 KiStO).
- (2) Von der Entrichtung des Kirchgeldes ist befreit, wer
 1. für dasselbe Kalenderjahr zur Kircheneinkommensteuer (KiESt) oder Kirchenlohnsteuer (KiLSt) herangezogen wird oder
 2. Bezüge zum Lebensunterhalt nach dem Sozialhilfegesetz erhält oder in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Zu § 7 KiStO:

§ 5 – Ortskirchensteuerbeschluss

- (1) Die Ortskirchensteuervertretung kann für eine Kirchengemeinde oder für die zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigten Kirchengemeinden nur einen einheitlichen Steuerbeschluss fassen.
- (2) Die staatliche Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse wird vom Kultusministerium ausgesprochen. Die im Genehmigungsschreiben festgelegten Grenzen, innerhalb derer Steuerbeschlüsse als staatlich genehmigt gelten, sind zu wahren.
- (3) An Kirchengemeinden, die ohne ausreichenden Grund im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Haushaltsplan (§ 71 der Kirchengemeindeordnung) den Steuerbeschluss nicht bis zum Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres dem Dekan vorgelegt haben, werden im zweiten Halbjahr so lange keine Zuweisungen aus der einheitlichen Kirchensteuer mehr geleistet, bis die versäumte Vorlage nachgeholt ist (§ 7 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 KiStO).

Zu § 9 KiStO:

§ 6 – Kirchensteuerliste, Kirchensteuereinzug

- (1) Auf der Grundlage des Ortskirchensteuerbeschlusses ist eine Kirchensteuerliste nach amtlichem Vordruck anzulegen. Darin werden die Steuerpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge und deren Besteuerungsmerkmale aufgeführt und der Betrag der Steuerschuld errechnet.
- (2) Nach Prüfung und Anerkennung der Kirchensteuerliste, insbesondere bezüglich der vollständigen Erfassung der Steuerpflichtigen, durch das nach der Kirchengemeindeordnung zuständige Organ sind den Steuerpflichtigen Kirchensteuerbescheide zu erteilen.
- (3) Nach Durchführung des Kirchensteuereinzugs ist die Kirchensteuerliste abzuschließen. Etwaige Ausstände sind in eine besondere Liste zu übertragen.

§ 7 – Stundung und Erlass

- (1) Der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrats bedürfen:
 1. die Stundung von Ortskirchensteuern auf mehr als 12 Monate,
 2. der Erlass von Ortskirchensteuern, wenn der zu erlassende Betrag im Einzelfall 250,- € übersteigt.
- (2) Für die Stundung und den Erlass der einheitlichen Kirchensteuer (§ 2 Abs. 2 KiStO) ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes (KiStG) allein der Diözesanverwaltungsrat zuständig.

Zu § 12 KiStO:

§ 8 – Erhebung und Behandlung von Widersprüchen

- (1) Ein Steuerpflichtiger kann gegen einen Ortskirchensteuerbescheid schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der örtlich zuständigen Kirchenpflege (Gesamtkirchenpflege) oder beim örtlich zuständigen Pfarramt Widerspruch erheben. Bei einer schriftlichen Widerspruchserhebung ist der Eingang dem betreffenden Steuerpflichtigen schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die örtlich zuständige Kirchenpflege (Gesamtkirchenpflege) prüft vorab, ob der Widerspruch fristgemäß erhoben worden ist. Trifft dies nicht zu, ist der betreffende Steuerpflichtige darauf hinzuweisen und ihm nahe zu legen, binnen zweier Wochen entweder den Widerspruch zurückzuziehen oder anzugeben, aus welchen Gründen die fristgemäße Erhebung des Widerspruchs nicht möglich war.
- (3) Ein Widerspruch, der fristgemäß eingegangen ist oder im Falle des Absatzes 2 innerhalb der dort genannten Frist nicht zurückgezogen wird, ist alsbald dem nach der Kirchengemeindeordnung zuständigen Organ zur Entscheidung im Rahmen des § 12 Abs. 2 Satz 2 KiStO zu unterbreiten.
- (4) Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 1. Februar 1973